

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE, BOCHUM

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG, BERLIN

08.03.2017

***Gemeinsame Grundsätze für die Darstellung, Aktualisierung
und zum Abrufverfahren (§ 28b Abs. 4 SGB IV)***

in der vom 01.04.2017 an geltenden Fassung¹

Der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Bundesagentur für Arbeit sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung haben die nachfolgenden „Gemeinsamen Grundsätze für die Darstellung, Aktualisierung und zum Abrufverfahren der Daten nach § 28b Abs. 4 SGB IV“ aufgestellt. Sie kommen damit ihrer Verpflichtung gemäß § 28b Abs. 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) nach.

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) hat im Hinblick auf die Besonderheiten zum Meldeverfahren zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen an diesen Grundsätzen mitgewirkt.

Die „Gemeinsamen Grundsätze für die Darstellung, Aktualisierung und zum Abrufverfahren“ sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt worden.

¹ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Gemeinsamen Grundsätze am 04.05.2017 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| 1. Allgemeines | 2 |
| 2. Verfahren..... | 3 |
| 3. Darstellung der Daten | 4 |
| 4. Aktualisierung der Daten | 4 |
| 4.1 Verfahrensverantwortliche | 4 |
| 4.1.1 Meldungen nach der DEÜV..... | 4 |
| 4.1.2 Beitragsnachweisverfahren Arbeitgeber..... | 4 |
| 4.1.3 Beitragsnachweisverfahren Zahlstellen..... | 5 |
| 4.1.4 Entgeltersatzleistungen..... | 5 |
| 4.1.5 Zahlstellen-Meldeverfahren..... | 5 |
| 4.1.6 Erstattungsanträge nach dem AAG..... | 5 |
| 4.1.7 Sofortmeldungen..... | 5 |
| 4.1.8 Elektronische Bescheinigungen | 5 |
| 4.1.9 Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung | 5 |
| 4.1.10Meldungen zur berufsständischen Versorgung nach der DEÜV | 5 |
| 4.1.11Beitragserhebungsmeldungen zur berufsständischen Versorgung..... | 5 |
| 4.1.12Elektronischer Lohnnachweis..... | 5 |
| 4.1.13Stammdatendatei zur Qualitätssicherung des elektronischen Lohnnachweisverfahrens | 6 |
| 4.1.14Qualifizierter Meldedialog..... | 6 |
| 5. Abrufverfahren der Daten | 6 |
| 6. Zulassungsverfahren der Nutzergruppen | 6 |
| 6.1 Nutzergruppe DataDictionary | 6 |

1. Allgemeines

Die Datenbankanwendung „Data Dictionary“ dient der Erfassung, Dokumentation und Auswertung von Datenfeldern, Datensätzen und Datenbausteinen. Alle Datenfelder, für die Grundsätze oder Gemeinsame Grundsätze nach diesem Gesetzbuch und für das Anwendungsausgleichsgesetz gelten, und ihre Verwendung in Datensätzen und Datenbausteinen werden in historisierter und in aktueller Form gespeichert. Ziel ist die Standardisierung von Datenfeldern, Datensätzen und Datenbausteinen um vergleichbare Informationen bereitstellen zu können. Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Bundesagentur für Arbeit sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung bestimmen in den nachfolgenden gemeinsamen Grundsätzen

- Darstellung,
- Aktualisierung und
- Abrufverfahren der Daten.

Die Gemeinsamen Grundsätze beschreiben keine organisatorischen Abläufe und keine Anforderungen an die allgemeine Administration. Die Funktionen der Datenbankanwendung „Data Dictionary“ werden nicht in den Gemeinsamen Grundsätzen beschrieben.

2. Verfahren

Die Gemeinsamen Grundsätze für die Darstellung, Aktualisierung und zum Abrufverfahren gelten für nachfolgende Fachverfahren:

- Meldungen nach der DEÜV
- Beitragsnachweisverfahren Arbeitgeber
- Beitragsnachweisverfahren Zahlstellen
- Entgeltersatzleistungen
- Zahlstellen-Meldeverfahren
- Erstattungsanträge nach dem AAG
- Sofortmeldungen
- Elektronische Arbeitsbescheinigungen
- Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
- Meldungen zur berufsständischen Versorgung nach der DEÜV
- Beitragserhebungsmeldungen zur berufsständischen Versorgung
- Elektronischer Lohnnachweis
- Stammdatendienst für die Qualitätssicherung des elektronischen Lohnnachweisverfahrens
- Qualifizierter Meldedialog

3. Darstellung der Daten

Für die fachliche Beschreibung der Daten sind die Datensatzbeschreibungen der Gemeinsamen Grundsätze des jeweiligen Fachverfahrens in der geltenden Fassung maßgeblich.

Für die Darstellung der Daten von Datenfeldern sind folgende Elemente maßgeblich, sofern fachlich vorgegeben, sind auch die Prüfungen zu berücksichtigen.

| Stellen | Länge | Typ | Art | Name | Inhalt/Erläuterung | Prüfungen |
|---------|-------|-----|-----|------|--------------------|-----------|
|---------|-------|-----|-----|------|--------------------|-----------|

Zur Sicherung der einheitlichen Verwendung sind alle Datenfelder fachlich eindeutig zu beschreiben. Eindeutige Datenfelder, Datensätze und Datenbausteine sind verbindlich zu verwenden. Die Beschreibung eines Datenfeldes inklusive des Namens muss eindeutig erfolgen. Ist die Verwendung von einheitlichen Datenfeldern, Datensätzen und Datenbausteinen auch in anderen Verfahren möglich ist deren Wiederverwendung verbindlich.

4. Aktualisierung der Daten

Für die Datenerfassung und Datenpflege wird die Datenbankanwendung „Data Dictionary“ beim GKV-Spitzenverband einen Zugang für berechtigte Nutzer zur Verfügung stellen. Die Aktualisierung der Daten erfolgt unter Verwendung der Datenbankanwendung „Data Dictionary“, die für die Organisationen der Sozialversicherung nach § 28b Abs. 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) und der zuständigen Verfahrensverantwortlichen verpflichtend ist.

4.1 Verfahrensverantwortliche

Die Aktualisierung für die einzelnen Fachverfahren erfolgt für die jeweiligen Fachverfahren durch die nachfolgend genannten Organisationen.

4.1.1 Meldungen nach der DEÜV

Deutsche Rentenversicherung Bund

Bundesagentur für Arbeit

4.1.2 Beitragsnachweisverfahren Arbeitgeber

GKV-Spitzenverband

4.1.3 Beitragsnachweisverfahren Zahlstellen

GKV-Spitzenverband

4.1.4 Entgeltersatzleistungen

GKV-Spitzenverband

4.1.5 Zahlstellen-Meldeverfahren

GKV-Spitzenverband

4.1.6 Erstattungsanträge nach dem AAG

GKV-Spitzenverband

4.1.7 Sofortmeldungen

Deutsche Rentenversicherung Bund

4.1.8 Elektronische Bescheinigungen

Bundesagentur für Arbeit für das Verfahren BA BEA

Deutsche Rentenversicherung Bund für das Verfahren RV BEA

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung für das Verfahren UV BEA

4.1.9 Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

Deutsche Rentenversicherung Bund

4.1.10 Meldungen zur berufsständischen Versorgung nach der DEÜV

Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen

4.1.11 Beitragserhebungsmeldungen zur berufsständischen Versorgung

Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen

4.1.12 Elektronischer Lohnnachweis

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

4.1.13 Stammdatendatei zur Qualitätssicherung des elektronischen Lohnnachweisverfahrens

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

4.1.14 Qualifizierter Meldedialog

GKV-Spitzenverband

5. Abrufverfahren der Daten

Die Daten werden in einem technisch verwertbaren Format (XML) zum Abruf in der jeweils geltenden ggf. zukünftigen Fassung zur Verfügung gestellt. Für das Abrufverfahren erhalten nur berechtigte Nutzer einen Zugang. Der Zugang zum Abruf wird in Form von einem Web-Portal zur Verfügung gestellt. Dieser Zugang zum Web-Portal steht nur berechtigten Nutzern zur Verfügung.

6. Zulassungsverfahren der Nutzergruppen

6.1 Nutzergruppe DataDictionary

Das DataDictionary dient der Pflege und Erstellung der Datensatzbeschreibungen für alle Verfahren, für die Grundsätze oder Gemeinsame Grundsätze nach dem SGB IV und für das Aufwendungsausgleichsgesetz (Meldeverfahren der Arbeitgeber und Zahlstellen) gelten. Zu diesem Zweck werden für die unterschiedlichen Federführer Mandanten (z.B. GKV-Spitzenverband, Deutsche Rentenversicherung, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung etc.) angelegt.

Die Nutzer des DataDictionary müssen sich unter Verwendung ihres Namens, der E-Mail Adresse und Kontaktdaten registrieren. Nach einer Prüfung durch den Administrator werden die Nutzer freigeschaltet und einem Mandanten zugeordnet. Durch diese Prüfung wird sichergestellt, dass nur berechtigte Personen im DataDictionary arbeiten können.

6.2. Nutzergruppe des Abrufportals

Die im DataDictionary gepflegten Datenbeschreibungen werden den Beteiligten am Meldeverfahren über ein Webportal zur Verfügung gestellt. Für die Nutzung des Webportals ist eine Registrierung notwendig, welche neben der E-Mail Adresse auch ein frei festzulegendes Passwort enthält.